

24. 1. Übergabe von Inhaberpapieren, welche keinen Salon besitzen, und deren Koupous erschöpft sind, zur Besorgung des Umtausches, bezw. neuer Koupous an einen Bankier. Können gegenüber einem zweiten Bankier, an welchen die Papiere zu dem gleichen Zwecke weitergegeben sind, die ihm ausgelieferten neuen Stücke seitens des Eigentümers der alten Stücke vindiziert werden, und zwar auch dann, wenn nicht zu ermitteln ist, welche speziellen Stücke der Bankier an Stelle der alten Stücke des Klägers erhalten hat?

2. Pfandrecht des zweiten Bankiers an den Papieren wegen seiner Forderungen an den ersten Bankier. Erwirbt er dasselbe auch an den neuen Stücken und in welchem Zeitpunkte?

3. Steht dem Erwerbe des gesetzlichen Pfandrechtes auf Grund des Art. 374 H.G.B. entgegen, daß, einer unter Bankiers bestehenden Übung entsprechend, für solche Besorgung eine spezielle Vergütung nicht berechnet wurde?

4. Vertragsmäßiges Pfandrecht an allen für Rechnung seines Geschäftsfreundes bei dem Bankier „ruhenden“ Wertstücken. Voraussetzungen der Redlichkeit des Bankiers beim Erwerbe des Pfandrechtes. Ist die Eideszuschreibung über seine Kenntnis von der Nichtberechtigung des Anderen zur Verpfändung zulässig?

I. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1894 i. S. D. (Befl.) w. S.
u. R. (Rl.) Rep. I. 413/93.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin S. und der Kläger R. waren Eigentümer von je zwei Stücken italienischer Rente, deren Zinskoupous am 1. Juli 1891 erschöpft waren. Zur Beschaffung neuer Zinskoupous werden die

Stücke bei dem von der italienischen Regierung damit beauftragten Bankhause M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. eingereicht, und neue Stücke mit Zinskoupons gegen die alten Stücke umgetauscht. Beide Kläger haben ihre Stücke dem Bankhause W. R. Nachfolger in Darmstadt zur Besorgung der neuen Zinskoupons übergeben, und dieses hat die Stücke zugleich mit anderen Stücken der beklagten Bankfirma, mit der es seit Jahren in Geschäftsverbindung stand, im eigenen Namen zum Umtausche, bezw. zur Kouponbesorgung übersandt. Die Beklagte hat den Umtausch durch M. A. v. Rothschild & Söhne für sich besorgen lassen und im Januar 1892 die neuen Stücke mit neuen Nummern und neuem Datum erhalten. Spesen hat sie dafür usancemäßig dem Bankhause W. R. Nachfolger nicht berechnet.

Über das Vermögen von W. R. Nachfolger wurde im Dezember 1891 der Konkurs eröffnet, und die Beklagte hat die im Januar 1892 erhaltenen Rententitres wegen ihrer Forderungen gegen W. R. Nachfolger aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften im Betrage von etwa 90 000 M zurückbehalten.

Die Kläger haben deshalb auf Herausgabe der alten Stücke oder von Stücken gleicher Art nebst den Zinskoupons Klage erhoben, welcher die Beklagte widersprochen hat, weil das Eigentum der Kläger an den alten Stücken untergegangen sei, sie selbst das Eigentum der neuen Stücke oder doch an denselben ein Pfandrecht aus Artt. 306. 374 §. G.B. erworben habe. Die Kläger haben dies und den guten Glauben der Beklagten bestritten.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der zweite Richter hat auf die Klage der Klägerin H. die Beklagte verurteilt, die Entscheidung über die Klage des R. aber von einem Eide der Beklagten darüber abhängig gemacht, daß sie die Nichtberechtigung des Bankhauses W. R. Nachfolger zur Verpfändung beider Stücke nicht genannt habe.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil bezüglich der Entscheidung auf die Klage des H. aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dagegen die Revision des Klägers R. zurückgewiesen aus nachfolgenden

Gründen:

... „Die erhobene Eigentumsklage anlangend ist zunächst unstrittig, daß Kläger bei der Hingabe der Papiere an W. R. Nach-

folger Eigentümer derselben waren. Auch legt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Klausel der zwischen der gedachten Firma und der beklagten Bankfirma vereinbarten sog. Kontokorrentbedingungen, nach welcher die letztere befugt ist, die von ihr aufzubewahrenden Objekte „ihren eigenen Beständen einzureihen“, dahin aus, daß dieselbe sich gar nicht auf die Übertragung des Eigentumes beziehe, sondern nur bedeute, daß die Beklagte nicht verpflichtet sei, besondere Maßregeln zum Schutze der ihr anvertrauten Papiere zu treffen, und daß sie vielmehr berechtigt sei, diese an demselben Orte mit ihren eigenen Beständen und vermischt mit diesen aufzubewahren, woraus dann mit Recht gefolgert wird, daß das Eigentum der Kläger an den hier fraglichen Papieren nicht schon durch die Einreihung derselben in die eigenen Bestände der Beklagten untergegangen sei.

Daß ferner die Beklagte die ihr von W. K. Nachfolger eingesandten Stücke nicht mehr besitze und, da sie mit denselben dem ihr erteilten Auftrage gemäß verfuhr, auch nicht etwa demjenigen, qui dolo possidere desist, gleich zu achten sei, ist ebenfalls richtig, und es fragt sich daher weiter, ob die (hiernach allein in Betracht kommende) eventuelle Vindikation neuer Stücke gleicher Gattung, welche die Beklagte von dem Hause W. A. Rothschild & Söhne statt der ursprünglichen erhalten hat, begründet ist. Diese Frage ist aber vom Berufungsgerichte, welches zutreffend ausführt, daß diese neuen Stücke im Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner der durch die Papiere repräsentierten und verkörperten Forderungen nach dem Willen der Beteiligten vollständig in die Rechtsstellung der alten Papiere eingerückt seien, und daß auch die gewollte Thätigkeit der Beklagten sich gerade auf diesem Gebiete bewegt habe, mit Recht aus dem Grunde bejaht, weil vernünftigerweise die Absicht der Kontrahenten nicht dahin gegangen sein könne, daß das alte Forderungsrecht untergehe, und durch die Ausgabe der neuen Papiere ein neues von gleicher Höhe entstehen solle, sondern vielmehr nur dahin, daß für das fortbestehende Recht eine neue, die Verwirklichung der Forderung ermöglichende Urkunde ausgestellt werden solle, wofür

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 18 S. 6 flg.,

Bezug genommen ist. Der hiergegen erhobene Einwand, daß, wenn

auch im Verhältnisse zwischen der Ausstellerin der Papiere — der italienischen Regierung — und den Klägern als Gläubigern die neuen Stücke an die Stelle der alten getreten seien, daraus doch noch nicht folge, daß die Kläger Eigentümer der neuen Papiere geworden seien, erscheint als unzutreffend. Denn bei Schuldburkunden, welche auf den Inhaber lauten, bildet das Papier als solches keinen selbständigen Gegenstand des Eigentumes. Es ist nur um der Forderung willen vorhanden, und der Gläubiger, welchem die in dem Papiere verkörperte Forderung zusteht, ist daher in der Regel rechtlich auch als der Eigentümer des Papiers anzusehen.

Da das Berufungsgericht den Willen der Kontrahenten zutreffend dahin auffaßt, daß die an die alten Papiere geknüpften Rechtsverhältnisse durch die Ausgabe der neuen Papiere unmittelbar von jenen auf diese übertragen werden sollten, so nimmt es auch mit Recht an, daß von einem Tausche (wie die Beklagten wollen) im Rechtsinne nicht die Rede sein könne, und daß die Beklagten die Besitzer der vindizierten Papiere seien.

Der fernere Einwand der Beklagten, daß mit der rei vindicatio lediglich eine bestimmte Spezies verlangt werden könne, und daß deshalb der eventuelle Klageantrag unbegründet sei, weil feststehendermaßen die hier fraglichen Papiere mit vielen anderen vermischt von der beklagten Firma bei M. A. v. Rothschild & Söhne eingereicht seien, und nicht erkennbar sei, welche speziellen Stücke aus der Zahl der von M. A. v. Rothschild & Söhne der Beklagten übergebenen neuen Stücke an die Stelle der klägerischen Stücke getreten seien, ist vom Berufungsgerichte zutreffend durch Bezugnahme auf § 28 Inst. de rerum divisione (2, 1) und l. 5 § 1 Dig. de rei vind. (6, 1) widerlegt.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 40. 41.

Ebenso ist die Berufung der Beklagten auf ein ihr der, dem Vorstehenden zufolge an sich begründeten Klage gegenüber nach Art. 313 H.G.B. zustehendes Retentionsrecht aus zutreffenden Gründen vom Berufungsgerichte verworfen.

Anlangend das von den Beklagten an den Papieren beanspruchte Pfandrecht geht sodann das Berufungsgericht mit Recht davon aus, daß diesem gegenüber das Eigentum der Kläger nach Artt. 306. 307

§. 374 nicht geltend gemacht werden könne, und daß die Beklagten ihrerseits die Umstände darzutun haben, durch welche für sie ein Pfandrecht entstanden sei, wogegen die Kläger die Beweislast für die mala fides der Beklagten treffe.

Dagegen verlegt das Berufungsgericht die Artt. 360. 374 §. 374 H. G. B., auf Grund welcher die Beklagten zunächst ein ihnen gesetzlich zustehendes Pfandrecht in Anspruch genommen haben, durch die Annahme, daß die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen hier nicht vorlägen, in welcher Beziehung es ausführt, mit Rücksicht auf den unstreitigen Umstand, daß die Beklagten der Firma W. R. Nachfolger für diese und ähnliche Kouponsbesorgungen keine spezielle Vergütung berechneten, sei in der Besorgung des Umtausches der hier fraglichen Papiere kein Kommissionsgeschäft, sondern ein bloßer Gefälligkeitsakt zu erblicken, da es für die rechtliche Charakterisierung eines Geschäftes nicht auf den von den Kontrahenten mit demselben verfolgten wirtschaftlichen Zweck, sondern auf seine Form ankomme, weshalb in ähnlicher Weise, wie die bei Kaufverträgen vielfach üblichen Gratiszugaben, obgleich sie nicht aus Wohlwollen gegen den Kunden erfolgen, als Schenkungen zu betrachten seien, auch hier die unentgeltliche Besorgung der Koupons keine Kommission, sondern etwas dem Precarium Ähnliches enthalte.

Dies erscheint als rechtsirrtümlich. Es ist vielmehr dem Landgerichte darin beizutreten, daß es zu den von Bankiers gewerbsmäßig betriebenen Kommissionsgeschäften auch gehört, im eigenen Namen für Rechnung der Auftraggeber den Umtausch von Wertpapieren und die Besorgung von Koupons zu vermitteln, daß im vorliegenden Falle die Firma W. R. Nachfolger zweifellos voraussetzte, die beklagte Firma werde (wie dies auch thatsächlich geschehen ist) bei den hier fraglichen Besorgungen in ihrem eigenen Namen handeln, daß die von der beklagten Firma besorgten Geschäfte daher Handels-, und zwar Kommissionsgeschäfte waren, und daß mithin die hier fraglichen Papiere, da sie auf Grund solcher Geschäfte in den Besitz der Beklagten gelangten, im Sinne des Art. 374 §. 374 H. G. B. Kommissionsgut sind, an welchem ihnen nicht nur wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, der Provision u. s. w., sondern auch wegen aller ihrer Forderungen an die Firma W. R. Nachfolger aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften ein Pfandrecht zusteht,

vorausgesetzt, daß sie sich beim Erwerbe desselben in gutem Glauben befunden haben.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 15 S. 421 flg., Bd. 20 S. 86 flg. Die Entgeltlichkeit ist kein unbedingtes Erfordernis der Kommission. Denn dem Kommissionär steht zwar an sich ein Recht auf Provision zu. Dieser Anspruch kann aber für einen einzelnen Fall, wie auch für eine bestimmte Gattung von Fällen ausgeschlossen werden, ohne daß das Geschäft dadurch allein seine Natur verändert. Denn solche Geschäfte können trotzdem sehr wohl als im Betriebe des Handelsgewerbes des Kommissionärs abgeschlossen angesehen werden, und in den meisten Fällen ist die Unentgeltlichkeit der Besorgung solcher Geschäfte auch nur eine scheinbare, indem sie entweder auf Gegenseitigkeit zwischen zwei Bankierhäusern beruht oder in der Erwartung geübt wird, dadurch in anderer Weise aus der Verbindung mit dem Kommittenten Vorteil zu ziehen.

Vgl. v. Fahn, Kommentar zu Art. 306 H.G.B. § 3 Anm. 6, 7, wo die entgegengesetzte Ansicht zutreffend widerlegt wird, sowie Staub, Kommentar S. 855 § 7.

Von den seitens des Berufungsgerichtes angezogenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes betrifft, wie die Revision richtig bemerkt hat, diejenige in Bd. 9 S. 425 flg. ein Geschäft, welches nach der übereinstimmenden Absicht der Beteiligten als eine außerhalb ihres kaufmännischen Verkehrs liegende Angelegenheit aus bloßer Gefälligkeit besorgt werden sollte, während in Bd. 13 S. 133 flg. nur von dem Erfordernisse der Entgeltlichkeit beim Frachtvertrage, und zwar nur mit Rücksicht auf einen ganz besonders gestalteten Fall, die Rede ist.

Die von den Beklagten der Mitklägerin G. gegenüber eingelegte Revision erscheint mithin schon hiernach an sich als begründet.

Mit Recht rügt aber die Revision der Beklagten, daß das Berufungsgericht auch die Entstehung des von ihr auf Grund der zwischen ihr und W. N. Nachfolger vereinbarten sog. Kontoforrentbedingungen in Verbindung mit der Übergabe der hier fraglichen Papiere in zweiter Linie geltend gemachten vertragsmäßigen Pfandrechtes der Mitklägerin G. gegenüber aus rechtsirrthümlichen Gründen verneint hat. In diesen Bedingungen heißt es: „Alle für Ihre

Rechnung bei mir ruhenden Wertstücke . . ., mögen solche aus Kommissionsgeschäften oder anderen Verhältnissen herrühren, dienen für alle Forderungen . . . als Faustpfand." Das Berufungsgericht hat nun zwar den Einwand der Kläger, daß nach heftischem Rechte eine Generalverpfändung unzulässig sei, und deshalb die Beklagten auf Grund dieser Bestimmung ein Pfandrecht an den hier fraglichen Papieren nicht hätten erwerben können, aus den von ihm gebilligten zutreffenden Gründen des Landgerichtes verworfen. Aber es vermißt das Vorliegen der Voraussetzung der gedachten Geschäftsbedingungen, weil die Firma W. R. Nachfolger in concreto nach ihrem Schreiben vom 1. Juli 1891 die Papiere der Beklagten nur „zum gefälligen Umtausche, bezw. Kouponsbeforgung" ohne jede anderweite Bestimmung und insbesondere nicht zur Aufbewahrung übersandt habe, die Papiere also nicht zum „Ruhem" bei der Beklagten bestimmt gewesen seien, und lediglich bei der Beklagten „ruhende" Papiere nach den Geschäftsbedingungen dem Pfandrechte unterworfen sein sollten.

Hierin muß eine Verletzung des Art. 278 S. G. B. gefunden werden. Denn das Berufungsgericht hält sich bei seiner Auslegung des hier fraglichen Passus der Geschäftsbedingungen streng an den Wortsinne derselben, ohne sich zu bemühen, den wirklichen Willen der Kontrahenten zu erforschen, und es verkennt dabei die sich aus dem letzteren ergebende Bedeutung des Wortes „ruhenden". Da die Tendenz der hier fraglichen Bestimmung erkennbar dahin geht, der beklagten Firma zur Sicherheit für alle ihre Forderungen an den betreffenden Geschäftsfreund oder Kunden an allen für Rechnung desselben in den Besitz der Beklagten gelangten Werten ein Pfandrecht zu verschaffen, wobei die ursprünglich beabsichtigte Dauer des Besitzes der Beklagten als gleichgültig erscheint, so können vielmehr die Worte „alle bei mir ruhenden Wertstücke" nur den Sinn haben, daß darunter alle sich zur Zeit in dem Besitze der Beklagten befindenden und deshalb — sei es auf längere oder kürzere Zeit — ihrer Aufbewahrung unterliegenden Wertstücke zu verstehen sind. Auch fehlt es an jedem Anhalte dafür, mit dem Berufungsgerichte unter den bei der Beklagten ruhenden Wertstücken nur die zum Ruhem bestimmten Wertstücke zu verstehen, wobei es zugleich unklar bleibt, ob für eine solche Bestimmung lediglich der Wille des Dritten oder eine desfallige Vereinbarung mit der Beklagten als maßgebend

gedacht ist. Daß der mit dem Schreiben der Firma W. R. Nachfolger vom 1. Juli 1891 der Beklagten erteilte Auftrag „zum gefälligen Umtausch, bezw. Kouponsbesorgung“ die Erwerbung eines Faustpfandes nicht ausschließt, da die Ausführung desselben den Besitz der Papiere, bezw. die Verfügung über dieselben der Beklagten nicht entzog, hat schon das Landgericht zutreffend ausgeführt; und dies ist bei der Entscheidung über den Anspruch des Mitklägers R. auch vom Berufungsgerichte stillschweigend gebilligt. Überdies hat das Berufungsgericht bei seiner Negierung des Verpfändungswillens in betreff der hier fraglichen Papiere der Mitklägerin H. mit Unrecht das Antwortschreiben der Firma W. R. Nachfolger vom 1. Juli 1891 außer acht gelassen, in welchem sie den Empfang der Papiere mit dem Zusätze anzeigt, daß sie dieselben für die Adressatin asserviere, um seiner Zeit Nötiges zu besorgen. Denn dadurch erklärte die Beklagte, daß sie die Papiere einstweilen bei sich „ruhen“ lassen und erst in einem späteren Zeitpunkte (mit anderen solchen Stücken zusammen) zum Umtausche einreichen werde. Die Klägerin, welche dieses Antwortschreiben ihrerseits beigebracht hat, behauptet nun aber gar nicht, daß die Firma W. R. Nachfolger dagegen moniert habe, und es ist mithin unstrittig, daß diese sich mit dem Inhalte des Schreibens stillschweigend einverstanden erklärt hat.

Wenn die Kläger auch in der Revisionsinstanz zu deduzieren suchen, daß, wenn die Beklagte auch an den ihr von W. R. Nachfolger übersandten Stücken italienischer Rententitres ein Pfandrecht erworben haben sollte, dieses doch durch deren Einreichung an die Emittentin und darauf erfolgte Kassation untergegangen sein würde, da die der Beklagten statt dessen von der Emittentin ausgelieferten neuen Stücke keineswegs ohne weiteres in das an den alten Stücken bestehende Pfandrecht eingerückt seien, so genügt es, zur Widerlegung dieser Ansicht auf das oben betreffs des Eigentumsüberganges Gesagte Bezug zu nehmen. Denn auch den Gegenstand des Pfandrechtes bildet nicht das betreffende Stück Papier, sondern die durch dasselbe verkörperte Forderung, und da diese trotz des Wechsels der darüber ausgestellten Urkunde als zwischen Gläubiger und Schuldner unverändert fortbestehend anzusehen ist, erlischt auch das an den alten Stücken bestandene Pfandrecht nicht, sondern es setzt sich dasselbe vielmehr an den an ihrer Stelle in den Besitz des Pfand-

gläubigers gelangten neuen Stücken unmittelbar fort. Es kommt daher auch — was die Kläger mit Unrecht bestreiten — nur darauf an, ob die Beklagte sich beim Erwerbe des Pfandrechtes an den alten Stücken in gutem Glauben befunden hat, und es steht daher der Beklagten auch nicht entgegen, daß sie die neuen Stücke von dem Hause Rothschild erst im Januar 1892 ausgeliefert erhalten hat, also zu einer Zeit, wo die Firma W. R. Nachf. bereits in Konkurs geraten war. Da das Berufungsgericht sodann auch den von den Klägern gegen den Erwerb eines Pfandrechtes an den hier fraglichen Papieren erhobenen Einwand, daß dieselben, weil sie keine Talons besäßen, nach Erschöpfung der Koupons nicht mehr die Eigenschaft eigentlicher Inhaberpapiere gehabt hätten, sondern nur noch einfache Legitimationspapiere gewesen seien, aus zutreffenden Gründen widerlegt hat, so unterliegt die der Klägerin S. gegenüber ergangene Entscheidung der Aufhebung. Zur Endentscheidung ist die Sache jedoch noch nicht reif. Denn zunächst hat das Berufungsgericht die unter Bezugnahme auf das Gutachten Sachverständiger aufgestellte Behauptung der Kläger, daß nach Handelsgebrauch wegen der ganz besonderen Natur eines Auftrages zur Kouponsbesorgung die Zurückbehaltung der zu solchem Zwecke übersandten Papiere als Faustpfand ungeachtet des Bestehens eines Kontokorrentverkehrs ausgeschlossen sei, der Klage des Mitklägers R. gegenüber aus dem zutreffenden Grunde für bedeutungslos erachtet, weil in diesem Falle nach dem Schreiben der Firma W. R. Nachfolger vom 1. Oktober 1891 der der beklagten Firma bei Übersendung der hier fraglichen Papiere erteilte Auftrag nicht nur auf die Kouponsbesorgung, sondern ausdrücklich auch auf die Beifügung der Papiere „m/Depots“, d. h. zu meinem Depot, gerichtet gewesen sei, und weil das Wort „Depot“ nicht nur im allgemeinen kaufmännischen Verkehr der technische Ausdruck für Faustpfand, sondern auch in der übergebenen Korrespondenz zwischen der Firma W. R. Nachfolger und der Beklagten in dieser Bedeutung regelmäßig gebraucht sei. Da aber eine solche ausdrückliche Verpfändung in betreff der Papiere der Mitklägerin S. nicht vorliegt, so kann ihr gegenüber der gedachten Behauptung, welche das Berufungsgericht von seinem Standpunkte aus, nach welchem die Beklagte an diesen Papieren überhaupt kein Pfandrecht erworben hatte, unerwogen lassen konnte, mit Rücksicht auf Art. 279 C. B. O.

nicht von vornherein jede Bedeutung abgesprochen werden. Andererseits würde hierbei indessen auch wieder in Betracht zu ziehen sein, daß — wie Beklagte unter Beweisaustritt gegenüber der Behauptung, daß die Firma W. R. Nachfolger die Papiere der Mitklägerin S. gar nicht habe verpfänden wollen, geltend gemacht hat — die Firma W. R. Nachfolger allmonatlich eine Aufstellung ihrer für ihre Kontokorrentschuld verpfändeten Papiere erhalten haben soll, daß darin pro ultimo Juli, August, September und Oktober 1891 auch die der Beklagten am 1. Juli 1891 übersandten Italiener aufgeführt sein sollen, und daß der Inhaber der Firma W. R. Nachfolger diese Aufstellungen stets sorgfältig geprüft, jedoch wegen der Aufnahme der hier fraglichen Papiere in dieselben niemals moniert haben soll. Denn sollte sich dies bewahrheiten, und daraus der Schluß zu ziehen sein, daß die Beteiligten den konkreten Willen gehabt haben, auch an den hier fraglichen Papieren ein Faustpfand zu bestellen, bezw. zu erwerben, so würde dem gegenüber das sonst im Verkehr allgemein Übliche nicht in Betracht kommen. Es war daher schon aus diesen Gründen die Sache, soweit es sich um die Klage der Frau S. handelt, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, was übrigens auch deshalb notwendig ist, weil die außerdem noch in Betracht kommende Frage, ob der Beweis der Unredlichkeit oder eines groben Verschuldens der Beklagten beim Erwerbe des Pfandrechts erbracht sei, von dem Berufungsgerichte nur dem Mitkläger R. gegenüber geprüft, und der den Beklagten zugeschobene Eid, auf dessen Leistung erkannt worden, nur dem entsprechend (für den Zeitpunkt des 1. Oktober 1891) normiert ist.

Was dagegen die Revision des Mitklägers R. anlangt, so sind seine Angriffe gegen das angefochtene Urteil schon in dem vorstehenden zum größeren Teile widerlegt. Das Berufungsgericht hat danach insbesondere ohne Rechtsirrtum angenommen, daß in betreff der dem R. gehörigen Papiere eine durch das Schreiben von W. R. Nachfolger vom 1. Oktober 1891 speziell und ausdrücklich erfolgte Verpfändung vorliegt, welcher gegenüber der von den Klägern behauptete allgemeine Handelsgebrauch unerheblich sein würde, und daß das durch dieses Schreiben der Beklagten an den ihr eingesandten alten Stücken bestellte Pfandrecht unmittelbar auch die an Stelle derselben der Beklagten von W. A. v. Rothschild & Söhne ausgelieferten neuen Stücke ergriffen hat.

Anlangend sodann die Frage, ob das Eigentum des Klägers K. an den hier fraglichen Papieren oder das der Beklagten von einem Nichteigentümer bestellte Pfandrecht durchbringe, nimmt das Berufungsgericht mit Recht — zu Gunsten des Klägers — an, daß die Redlichkeit der Beklagten nicht nur durch die Kenntnis derselben von dem Mangel des Verfügungsrechtes auf Seiten der Firma W. K. Nachfolger, sondern auch schon dann ausgeschlossen sei, wenn ihre Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhe. Bei Würdigung der klägerischerseits vorgebrachten Momente geht es aber mit Recht davon aus, daß es für die Gutgläubigkeit der Beklagten nur auf den Zeitpunkt des Erwerbes des Pfandrechtes (den 1. Oktober 1891) ankomme, und daß deshalb die angeblichen Vorfälle bei der Besprechung der Parteien im November 1891 nicht zu berücksichtigen seien. Wenn sodann das Berufungsgericht bei Prüfung aller hiernach in Betracht kommenden Momente zu dem Ergebnisse gelangt, daß die vom Kläger vorgebrachten Thatfachen in keiner der beiden angegebenen Richtungen den dem Kläger obliegenden Verweis zu erbringen geeignet seien, so ist auch bei dieser im wesentlichen thatfächlichen Feststellung die Verletzung irgend welcher Rechtsnormen nicht ersichtlich, wie denn auch ein desfalliger Angriff vom Kläger nicht erhoben ist.

Daß endlich das Berufungsgericht auch den von den Beklagten für ihre Redlichkeit unternommenen Gegenbeweis nicht für erbracht angesehen und deshalb auf den vom Kläger den beiden mitbeklagten Inhabern der beklagten Firma zugeschobenen und von diesen angenommenen Eid erkannt hat, vermag die Revision schon deshalb nicht zu begründen, weil dies dem, im übrigen beweisfälligen Kläger nur zum Vorteile gereichen könnte. Die Rüge, daß der Eid der Beklagten in einem anderen Sinne, als er normiert worden ist, zugeschoben sei, erweist sich aber angesichts des Thatbestandes der Vorurteile auch als unbegründet, und der Rüge gegenüber, daß der Eid unzulässig sei, weil er ein Urteil enthalte, genügt eine Verweisung auf das vom Berufungsgerichte angezogene Urteil des Reichsgerichtes.

Vgl. Entsch. desselben in Civild. Bd. 7 S. 2 flg.

Die Revision des Klägers K. war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.“